

# Hygienekonzept

## Congress Center Rosengarten Mannheim



*(Copyright: Ben van Skyhawk)*

nach §7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende  
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO)  
in der ab dem 16. August 2021 gültigen Fassung

**Dokumenteninformation**

Autoren	<p><b>Dr. Thomas Menn</b> Master of Public Health Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Umweltmedizin, Sozialmedizin</p> <p><b>Kerstin Klode</b> Versammlungsstätten: Information – Beratung – Schulung</p> <p><b>Alessa Forsthoff</b> Bachelor of Engineering Manager Technical Planning PCO, Hygienebeauftragte</p>
Erstellt am	02.06.2020
Letzte Aktualisierung	17.08.2021

Das Hygienekonzept des Congress Centers Rosengarten kann nicht auf andere Versammlungsstätten übertragen werden. Eine Veröffentlichung ohne Zustimmung der Verfasser ist unzulässig.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlagen .....	5
1.1	Virusübertragungswege.....	5
1.2	Grundsätze der Hygienekonzeptionen .....	5
1.3	Anlass und Aufgabenstellung .....	6
1.4	Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien .....	6
1.4.1	Fachliche Empfehlungen .....	7
2	Allgemeine Regelungen.....	8
2.1	Grundprinzipien zur Infektionsprävention.....	8
2.2	Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg .....	8
2.3	Mindestabstand .....	9
2.4	Mund-Nasen-Schutz.....	9
2.4.1	Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.....	9
2.5	Immunisierte Personen.....	9
2.6	Nicht-immunisierte Personen .....	9
2.7	Überprüfung der Nachweise.....	9
2.8	Registrierung / Kontaktnachverfolgung .....	9
2.8.1	Registrierung in der luca-App.....	10
2.8.2	Nutzung luca-App durch Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH.....	10
2.9	Raum-Luft-Technik .....	10
2.9.1	Wolfgang Amadeus Mozart .....	10
2.9.2	Ignaz Holzbauer.....	10
2.9.3	Sonstige Räume .....	11
2.10	Bauliche Anlagen.....	11
2.10.1	Treppen .....	11
2.10.2	Sanitäre Anlagen .....	11
2.10.3	Aufzüge.....	11
2.11	Garderobe.....	11
2.12	Programmverkauf .....	11
2.13	Catering .....	11
2.14	Hygienebeauftragter .....	11
2.14.1	Aufgaben .....	12
2.14.2	Qualifikation und Kenntnisse .....	12
2.15	Allgemeine Organisatorische Maßnahmen während der Corona-Pandemie.....	12
3	Veranstaltungen.....	13
3.1	Veranstaltungsräume .....	13
3.2	Besuchermanagement .....	13
3.2.1	Besucherströme.....	13
3.2.2	Abendkasse/Registrierung .....	13
3.2.3	Besuchereinlass .....	13
3.2.4	Besuchertypen im Congress Centers Rosengarten .....	14
3.2.5	Besucherauslass .....	14

3.3	Höchst zulässigen Besucherzahl.....	15
3.3.1	Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises .....	15
3.4	Standbau .....	15
3.4.1	Standcatering.....	15
3.4.2	Standpartys.....	15
3.5	Produktionen.....	16
3.5.1	Darsteller / Redner / Akteure .....	16
3.5.2	Gesang .....	16
3.5.3	Blasinstrumente .....	16
3.5.4	Tasten-, Streich-, Zupf- & Schlaginstrumente .....	16
3.5.5	Ensembles, Big Bands, Orchester.....	17
3.5.6	Bühnentanz.....	17
4	Arbeitsschutzmaßnahmen .....	18
4.1	Räumliche Gegebenheiten .....	18
4.1.1	Belüftungsmöglichkeit.....	18
4.1.2	Waschgelegenheiten/Sanitäreanlagen.....	18
4.1.3	Technikbereiche .....	18
4.2	Equipment / Material.....	19
4.2.1	Medientechnik.....	19
4.2.2	Audiotechnik .....	19
4.3	Reinigungs-/Desinfektionskonzept .....	19
4.3.1	Desinfektionsmittel.....	19
4.3.2	Reinigungs- und Desinfektionsplan .....	19
4.3.3	Entsorgung .....	19
4.4	Persönliche Schutzmaßnahmen.....	20
4.5	Unterweisungen.....	20
4.5.1	Mitarbeiter (intern) .....	20
4.5.2	Mitarbeiter (extern) .....	20
4.6	Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim.....	20
4.6.1	Backstage .....	20
5	Anlagen.....	22
5.1	RKI-Informationen.....	22
5.2	Desinfektionsmittelliste .....	23
5.3	Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung.....	24
5.3.1	Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske .....	24
5.3.2	Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz .....	26

## 1 Grundlagen

### 1.1 Virusübertragungswege

Nach Robert-Koch-Institut zitiert (Stand 22.05.2020):

Der Hauptübertragungsweg in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Aerogene und Kontakt-Übertragungen spielen vermutlich eine geringere Rolle.

Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden.

Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer): In einer Studie mit experimentell erzeugten und mit SARS-CoV-2-Viren angereicherten Aerosolen waren vermehrungsfähige Viren bis zu drei Stunden nachweisbar.

Studien haben zudem gezeigt, dass beim normalen Sprechen und in Abhängigkeit von der Lautstärke Aerosole, die potenziell Viren übertragen könnten, freigesetzt und in schlecht belüfteten Räumen über Klimaanlage verteilt werden könnten. Eine (nicht-systematische) Übersichtsarbeit hat anschaulich dargestellt, wie sich von Menschen abgegebene Partikel (Erreger-unspezifisch) in Räumen verteilen und zu aerogenen Übertragungen führen können. Weitere Studien schlussfolgerten, dass Singen in der Gruppe zu Übertragungen geführt haben könnte, was sowohl auf Tröpfchen- als auch aerogene Übertragung schließen lässt.

Auch wenn eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt schwierig ist, weisen die bisherigen Untersuchungen insgesamt darauf hin, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.<sup>1</sup>

### 1.2 Grundsätze der Hygienekonzeptionen

Zur Erstellung des Gesamt-Hygienekonzeptes sind zwei unterschiedliche Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

Für die Umsetzung des **Infektionsschutzgesetzes**, das als Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung und damit auch den Schutz der Besucher hat, sind die kommunalen Gesundheitsämter der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, somit für das Congress Center Rosengarten Mannheim das Gesundheitsamt Mannheim.

Geschützt werden sollen durch das Hygienekonzept nach Infektionsschutzgesetz alle Gruppen der Bevölkerung, also Menschen jeden Alters und damit auch die Risikopersonen. Deshalb gibt es keine einheitlichen Regelungen für Hygienestandards und diese wird es auch in Zukunft nicht geben. Das Infektionsschutzgesetz gibt hier nur allgemeine Vorgaben im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraums.

Das Gesundheitsamt wird die Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Pandemiegeschehens auf Grundlage dieses Hygienekonzeptes neu beurteilen. Hierfür muss der Betreiber bzw. der Veranstalter geeignete Hygienekonzepte vorlegen können. Die zuständige lokale Gesundheitsbehörde wird diese auf Plausibilität prüfen, aber nicht selbst erstellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Rahmen **des Arbeitsschutzes** SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht, die durch Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen laufend ergänzt werden. Diese sind bundesweit einheitlich und verbindlich.

Sie richten sich an die Arbeitgeber und deren Mitarbeiter, die einer festen Tätigkeit nachgehen, generell gesund und arbeitsfähig sind und regelmäßig betriebsärztlich betreut werden.

Hierfür ist ein Hygienekonzept nach den Standards des Arbeitsschutzes zu erstellen.

Die zuständige Untere Arbeitsschutzbehörde ist das Gewerbeaufsichtsamt der Stadt Mannheim.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im Text in der Regel nicht gegendert, selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen sowohl auf das weibliche und männliche Geschlecht sowie nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

### 1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Das vorliegende Hygienekonzept ist erstellt speziell unter den Bedingungen der Pandemie mit SARS-CoV-2. Damit soll es ermöglicht werden, den Veranstaltungsbetrieb im Congress Center Rosengarten Mannheim unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen nach und nach wiederaufzunehmen. Die in diesem Hygienekonzept dargestellten Maßnahmen sind deshalb primär auf die Krankheit COVID 19 bzw. die Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 ausgerichtet.

Das Congress Center Rosengarten Mannheim verfügt bereits über ein Sicherheitskonzept, in dem unter Teil A – Sicherheitsmanagement 1.7. bereits ein Hygienekonzept erarbeitet wurde. Hier handelt es sich um ein Rahmenhygienekonzept, das vergleichbar einem Pandemieplan für Betriebe anzusehen ist. In dem vorliegenden Rahmenhygienekonzept wurde bereits teilweise das aktuelle Pandemiegeschehen SARS-CoV-2 berücksichtigt. Es kann daher sein, dass Maßnahmen doppelt beschrieben werden.

Wie bereits besprochen, sollten im Rahmenhygieneplan mittelfristig nur die allgemeinen Maßnahmen und im Hygienekonzept unter Berücksichtigung von SARS-CoV-2 die konkreten Maßnahmen beschrieben werden. Maßnahmen aus dem Rahmenhygieneplan, die sich konkret auf das aktuelle Pandemiegeschehen SARS-CoV-2 beziehen wurden in das Hygienekonzept eingearbeitet.

Es ist darauf zu achten, dass alle von dem Congress Center Rosengarten Mannheim (bzw. der Gesellschaft m:con – mannheim:congress GmbH) beauftragten Unternehmer und deren eventuelle Subunternehmen ausschließlich nach diesen Vorgaben verfahren.

Da es sich bei der Pandemie um ein dynamisches Ereignis handelt, ist dieses Hygienekonzept ständig an die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes anzupassen.

Die m:con – mannheim:congress GmbH beauftragte die Unterzeichner am 27. April 2020 folgende Beratungsleistungen zu erbringen:

Erstellung eines Hygienekonzeptes unter Berücksichtigung des Pandemiegeschehens SARS-COV-2

- a) Im Hygienekonzept werden Maßnahmen zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Anlehnung an § 36 IfSG und der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 dargestellt, unter denen ein Veranstaltungsbetrieb mit Besuchern im Rosengarten durchgeführt werden könnte. Es wird untersucht, welche Veranstaltungsarten und Maßnahmen als umsetzbar erscheinen. Die Besucherzahlen ergeben sich aus der Umsetzung des Konzeptes im Einzelfall. Hierfür werden bestimmte Hygienestandards und Verfahrensabläufe sowie technische Ausstattungen vorgeschlagen. Die Abstimmung des Hygienekonzeptes mit dem Gesundheitsamt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Betreiber.
- b) Im Hygienekonzept werden Maßnahmen für die Mitarbeiter, vor allem für die Veranstaltungstechniker, Künstler und Aussteller dargestellt, um Proben oder Auf- und Abbauten unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der allgemeinen Arbeitsschutzstandards zu ermöglichen.

### 1.4 Gesetzliche Vorschriften, Regelungen und Richtlinien

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (22.04.2021) erweitert wurde
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der ab dem 16. August 2021 gültigen Fassung
- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu SARS-CoV-2 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza Beschluss 609
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- DGUV-Vorschrift 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb; Stand: Juli 2021
- VBG Branchenspezifische Handlungshilfe - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für Unternehmen der beruflichen Bildung; Stand: Juli 2021
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg– VStättVO Baden-Württemberg) vom 28. April 2004 zuletzt geändert am 23. Februar 2017

#### **1.4.1 Fachliche Empfehlungen**

- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung  
AG Veranstaltungssicherheit vom 28.04.2020
- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zum Probenbetrieb vom  
13.05.2020 der AG Veranstaltungssicherheit

## **2 Allgemeine Regelungen**

Dieses Hygienekonzept gilt für Veranstaltungen im Congress Center Rosengarten Mannheim sowie für den Auf- und Abbau, Proben, Sendungen und Aufzeichnungen auf den Szenenflächen der Versammlungsräume.

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Veranstaltungen mit Besuchern ist das Infektionsschutzgesetz, das als Schutzziel den Bevölkerungsschutz und damit auch den Schutz der Besucher hat. Ergänzt wird dies durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der aktuell gültigen Fassung. Grundsätzlich ist in der CoronaVO festgelegt, dass der Veranstalter unter Einbeziehung eines etwaigen Vermieters in einem veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept festlegt, wie die Maßgaben dieser Verordnung umzusetzen sind. Da viele Dinge, die im Hygienekonzept betrachtet werden müssen, mit den örtlichen Rahmenbedingungen, wie Lüftung, Wegeführung, Flächen zu tun haben, muss in der tatsächlichen Umsetzung zunächst das vorliegende Hygienekonzept berücksichtigt werden, was jeweils an die Veranstaltung angepasst werden muss.

Zuständig für Kontrolle bzw. Genehmigung sind u.a. die kommunalen Gesundheitsämter. Es gibt keine einheitlichen Regelungen für Hygienestandards und diese wird es voraussichtlich auch in Zukunft nicht geben. Jedes einzelne Gesundheitsamt muss die Hygienemaßnahmen bei Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Pandemiegeschehen für den Betreiber einer Versammlungsstätte grundsätzlich und für jede Veranstaltung einzelnen und ggfs. jedes Mal neu beurteilen. Bei Auf- und Abbau, Proben, Sendungen und Aufzeichnungen auf der Großbühne des Mozartsaals sowie den Szenenflächen des Musensaals oder in den anderen Versammlungsräumen gelten die bundeseinheitlichen Regelungen des Arbeitsschutzes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Zuge der Corona-Pandemie SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards veröffentlicht, die durch Richtlinien der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen laufend ergänzt werden. Diese sind bundesweit einheitlich und verbindlich und richten sich an die Arbeitgeber und deren Mitarbeiter.

Sollten sich nach Abgabe dieses Hygienekonzeptes rechtliche Änderungen ergeben oder Auflagen der Behörden erteilt werden, ist dieses Konzept kurzfristig von der Geschäftsführung des Congress Centers Rosengarten Mannheim anzupassen.

### **2.1 Grundprinzipien zur Infektionsprävention**

Für alle Veranstaltungen, sowie bei Arbeiten auf der Großbühne und den Szenenflächen gelten folgende Grundprinzipien zur Infektionsprävention:

- Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (§ 2 CoronaVO)
  - Händehygiene
  - Einhalten der Husten- und Niesetikette
  - Tägliche Reinigung bzw. Desinfektion von Oberflächen und gemeinsam genutzten Gegenständen
- Diese Grundprinzipien gelten immer. Die folgenden Vorgaben stellen sicher, dass diese Prinzipien dauerhaft im Rahmen einer Veranstaltung sowie bei Arbeiten auf der Szenenfläche und im Backstage Bereich Anwendung finden können.

### **2.2 Veranstaltung nach §10 (7) CoronaVO Baden-Württemberg**

Eine Veranstaltung im Sinne der CoronaVO ist ein zeitlich und örtliche begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.



## 2.3 Mindestabstand

Es wird weiterhin empfohlen, den Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Person, welche nicht dem eigenen Haushalt angehört, einzuhalten.

## 2.4 Mund-Nasen-Schutz

Während des Aufenthaltes im gesamten Gebäude des Congress Centers Rosengarten ist ausnahmslos eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil oder mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) zu tragen. Community oder Stoffmasken sind nicht zulässig. Diese Regelung gilt auch auf den Sitzplätzen.

### 2.4.1 Befreiung von der Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes

Wer aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen keine FFP-2-Maske oder keinen Mund-Nasen-Schutz tragen kann, muss dies zwingend durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Die Befreiung von der Maskenpflicht entbindet die Personen nicht von der Einhaltung aller anderen Hygienemaßnahmen.

## 2.5 Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Eine **geimpfte Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von [§2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung](#) vom 08. Mai 2021 ist.

Eine **genesene Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von [§2 Nummer 5 SchAusnahmV](#) ist.

## 2.6 Nicht-immunisierte Personen

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von §4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht immunisierte Personen haben vor dem Betreten des Congress Centers Rosengarten einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht erbringen, ist ihnen der Zutritt zum Congress Center Rosengarten streng untersagt.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von [§2 Nummer 7 SchAusnahmV](#) über einen Test, der

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderlichen Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem zertifizierten Testzentrum oder einer zertifizierten Teststelle nach [§6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) vom 24. Juni 2021 vorgenommen oder überwacht wurde.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

## 2.7 Überprüfung der Nachweise

Zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise ist je nach Zuständigkeit der jeweilige Veranstalter oder die m:con – mannheim:congress GmbH als Betreiber des Congress Centers Rosengarten verpflichtet.

## 2.8 Registrierung / Kontaktnachverfolgung

Der Betreiber des Congress Centers Rosengarten Mannheim, die m:con – mannheim:congress GmbH, ist nach einer Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Nutzung der luca-App zur Kontaktnachverfolgung der Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH, der Mitarbeiter von Dienstleistern und Veranstaltern sowie der Besucher verpflichtet.

### **2.8.1 Registrierung in der luca-App**

Die luca-App steht im App-Store, dem GooglePlay-Store sowie als Web App zur Verfügung. Die Nutzung auf dem Smartphone ist die präferierte Variante. Nach Registrierung in der App generiert diese einen QR-Code. Mit diesem muss sich jeder Mitarbeiter von Dienstleistern oder Veranstaltern sowie jeder Besucher an den zur Verfügung stehenden Terminals bei jedem Betreten des Congress Centers Rosengarten einscannen. Für Personen ohne Smartphone steht ein Terminal mit Webformular zur Verfügung. Dieses Formular muss ebenfalls bei jedem Betreten des Congress Centers Rosengarten ausgefüllt werden.

Beim Verlassen des Congress Centers Rosengarten checken sich die Mitarbeiter der Dienstleister, der Veranstalter sowie die Besucher über die App aus. Die m:con – mannheim:congress GmbH führt darüber hinaus jeden Abend um 24:00 Uhr einen generellen Check-Out durch. Der Veranstalter sowie die Besucher von Veranstaltungen werden spätestens mit dem täglichen Ende der jeweiligen Veranstaltung durch den Betreiber des Congress Centers Rosengarten ausgecheckt.

### **2.8.2 Nutzung luca-App durch Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH**

Da alle Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH über ein Smartphone verfügen, wird hier die ausschließliche Nutzung der luca-App vorgeschrieben. Für die Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH werden an den Zeiterfassungsterminals QR-Codes der luca-App angebracht. Diesen QR-Code scannen die Mitarbeiter mit ihrem Smartphone und checken sich somit selbst ein. Ist ein Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH für einen Veranstaltungsdienst eingeteilt, muss er sich über die der Veranstaltung zugewiesenen Terminals einscannen. Die Mitarbeiter der m:con – mannheim:congress GmbH checken sich beim Verlassen des Gebäudes selbst aus, bzw. werden spätestens um Mitternacht über den allgemeinen Check-Out ausgecheckt.

## **2.9 Raum-Luft-Technik**

Am 19.05.2020 wurden Strömungsmessungen im Mozart- und Musensaal durchgeführt. Hierüber wurde eine Videodokumentation erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass die Raum-Luft-Technik trotz der geringen Besucherzahlen nicht im sog. Energiesparmodus betrieben werden darf, um einen sicheren und ausreichenden Luftstrom zu erzeugen.

Für alle Räume gilt folgendes:

- Wenn vorhanden Raum-Luft-Technik im Normalbetrieb unabhängig von der Personenzahl im Raum laufen lassen.
- Wo keine Raum-Luft-Technik vorhanden ist, ist möglichst ständig zu Lüften. Falls dies nicht möglich ist, ist spätestens nach 30 Minuten der Nutzung des Raumes für eine gründliche Durchlüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen zu sorgen.
- **Räume ohne Fenster und ohne Raum-Luft-Technik dürfen nicht genutzt werden.**

### **2.9.1 Wolfgang Amadeus Mozart**

Da die Lüftungsanlage im Wolfgang Amadeus Mozart anders als gewöhnlich funktioniert, nämlich die Luft von oben eingeblasen und an den Seiten abgesaugt wird, wurde am 08. März 2021 eine Aerosolstudie durchgeführt. Die Studie ergab, dass unter Einhaltung der einschlägigen Maßnahmen zur Infektionsprävention, keine erhöhte Gefährdung für die Besucher im Saal zu erwarten ist. Auch die Besucher auf der Empore werden nicht gefährdet. Im Mozartsaal werden für eine zusätzliche Sicherheit der Besucher im Parkett, die ersten zwei Reihen auf der Empore nicht besetzt.

### **2.9.2 Ignaz Holzbauer**

Der Ignaz Holzbauer Saal kann in verschiedene Einzelräume unterteilt werden. Diese verfügen zwar über eine Zuluft, haben aber keine separate Abluft. Daher muss pro abgetrenntem Raum jeweils ein Wandelement geöffnet bleiben, um die Abluft über die zentralen Abluftöffnungen gewährleisten zu können.

### **2.9.3 Sonstige Räume**

Die beispielhaften Strömungsmessungen im Normalmodus im Musensaal haben ergeben, dass nicht von einer Gefährdung für Besucher durch virenbelastete Aerosole unter Wahrung der Abstandsregelungen auszugehen ist, da die Luft direkt nach oben abgeführt wird. Dies unterstreicht auch die Konzerthausstudie aus Dortmund ([LINK](#)). Auch die Besucher auf der Empore des Musensaals werden nicht gefährdet.

## **2.10 Bauliche Anlagen**

### **2.10.1 Treppen**

- Kein Gegenverkehr auf den Treppen
- Bei den breiten Treppen im Foyer, Gegenverkehr rechts möglich, wenn entsprechende Markierungen vorhanden sind und beim Gegenverkehr die Personen den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, d.h. möglichst nahe am jeweiligen Handlauf der Treppe gehen

### **2.10.2 Sanitäre Anlagen**

An den Türen der sanitären Einrichtung des Congress Centers Rosengarten befindet sich jeweils ein Hinweis, von wie vielen Personen die Räumlichkeiten maximal gleichzeitig genutzt werden dürfen. Für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sind die Nutzer der Anlagen eigenverantwortlich. Grundsätzlich gilt, dass jedes zweite Handwaschbecken, jede zweite Kabine sowie jedes zweite Urinal gesperrt sind.

### **2.10.3 Aufzüge**

Die Aufzüge werden ausschließlich von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen ggfs. mit maximal einer Begleitperson genutzt. Alle anderen Besucher werden über die Rolltreppen bzw. über die Treppen im Congress Center Rosengarten Mannheim geleitet. An jedem Aufzug wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

Lastenaufzüge stehen ausschließlich zum Transport der Lasten zur Verfügung.

## **2.11 Garderobe**

Unter Einhaltung aller einschlägig bekannten Maßnahmen zur Infektionsprävention ist die Garderobe wie gewohnt geöffnet.

## **2.12 Programmverkauf**

Programme sollten möglichst digital über die Rosengarten-App oder Veranstalter-Apps zur Verfügung gestellt werden

Sollten Programme verkauft werden, werden diese ausschließlich an der Abendkasse verkauft.

## **2.13 Catering**

Speisen- und Getränke werden grundsätzlich nur in dem für jede Veranstaltung festgelegten Zeitraum und festgelegten Bereich ausgegeben. Besucher und Mitwirkende sind nur in diesem Bereich und an ihrem Sitzplatz zur Aufnahme der Getränke und Speisen von der Maskenpflicht entbunden.

Es wird kein „Flying Buffet“ oder Selbstbedienung der herkömmlichen Art durchgeführt. Bei Veranstaltungen wie Konzerten wird möglichst auf Pausenbewirtung verzichtet.

Grundlage für das Catering ist §16 der CoronaVO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## **2.14 Hygienebeauftragter**

Für die Umsetzung und Kontrolle der im Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen wird von der Geschäftsführung ein Hygienebeauftragter bestellt.

### **2.14.1 Aufgaben**

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten sind:

- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes innerbetrieblich
- Erster Ansprechpartner für alle Fragen des Hygienekonzeptes gegenüber Behörden und externen Dienstleistern
- Regelmäßige Information über die aktuellen Vorgaben (Robert-Koch-Institut, Gesetze, Verordnungen, arbeitsschutzrechtliche Vorgaben) und Vorschläge zur Aktualisierung des Hygienekonzeptes an die Geschäftsleitung
- Überwachung der Umsetzung des Hygienekonzeptes bei Proben und Veranstaltungen (hierzu ist personelle Unterstützung erforderlich)
- Es wird empfohlen, den Hygienebeauftragten mit Weisungsbefugnis auszustatten
- Bestellung von geeigneten Desinfektionsmitteln entsprechend 1.7.3.1.4. des Rahmenhygieneplans
- Erstellung eines Reinigungs- bzw. Desinfektionsplanes
- Organisation und Durchführung innerbetrieblicher Schulungsmaßnahmen zum Hygienekonzept

### **2.14.2 Qualifikation und Kenntnisse**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Hygienebeauftragten in dem Congress Center Rosengarten Mannheim keine formale Qualifikation erforderlich. Es sollten aber folgende Kenntnisse vorhanden sein, die ggfs. über Schulungen (Kurzschulung ca. 2- 3 Stunden) erworben werden können:

- Grundkenntnisse zu Desinfektion und zu Desinfektionsmitteln
- Grundprinzipien des allgemeinen Hygienemanagements bei SARS-CoV-2
- Ausführliche Kenntnis des Hygienekonzeptes des Congress Centers Rosengarten Mannheim
- Adäquate Durchsetzungsfähigkeit im Betrieb und während Veranstaltungen

### **2.15 Allgemeine Organisatorische Maßnahmen während der Corona-Pandemie**

- Flächen für Personen (Versammlungsraum, Arbeitsplätze, Räume für die Organisation) werden so geplant und bemessen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Zeit möglich ist
- Regelmäßige Informationen über die richtigen Verhaltensmaßnahmen
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter
- Ausschließlich bargeldlose Zahlungsarten akzeptieren
- wenn Pausenzeiten benötigt werden, werden diese verlängert, um zu hohe Besucherdichten in den Sanitärräumen zu verhindern
- Ordnungsdienst aufstocken, um die Einhaltung der Maßnahmen kontrollieren und bei Verstößen gegen die Regelungen eingreifen zu können
- Vorbereitung und Durchführung der Risiko- und Krisenkommunikation inkl. zeitnaher Schaffung der zugehörigen Infrastruktur
- Erfassung der Identität sowie der Anwesenheitsdauer der Besucher, Mitwirkenden und Mitarbeiter

### **3 Veranstaltungen**

Das Congress Center Rosengarten ist baulich so gestaltet, dass unter den besonderen Bedingungen der SARS-CoV-2 Pandemie sowohl Einzelveranstaltungen als auch Veranstaltungen parallel stattfinden können. Die jeweils zulässigen Personenzahlen müssen für jeden Teilbereich des Hauses auf Grundlage der aktuellen CoronaVO einzeln festgelegt werden und können nicht anhand der Gesamtfläche des Congress Centers Rosengarten gemittelt werden.

#### **3.1 Veranstaltungsräume**

Grundsätzlich können im Congress Center Rosengarten Einzelveranstaltungen und in folgenden Bereichen Veranstaltungen parallel durchgeführt werden:

- Wolfgang Amadeus Mozart
- Musensaal
- Johann Wenzel Satnitz
- Bruno Schmitz
- Ignaz Holzbauer
- Ella & Louis
- Ebene 2

Für alle Bereiche werden gesonderte Ein- und Ausgänge und Toilettenbereiche ausgewiesen. Die Veranstaltungszeiten und Pausenregelungen werden aufeinander abgestimmt.

#### **3.2 Besuchermanagement**

##### **3.2.1 Besucherströme**

Bei der Erarbeitung des Hygienekonzeptes wird davon ausgegangen, wie die Besucher sich im Congress Center Rosengarten bewegen werden.

Die Maßnahmen werden so dargestellt, wie sie der Besucher bei dem Besuch einer Veranstaltung in zeitlicher Reihenfolge erlebt, um die Abstandregelung von 1,5 m einzuhalten. Gegenverkehre der Besucher und Kreuzungen werden durch die Besucherführung und Aufteilung des Congress Centers Rosengarten in autonome Bereiche möglichst vermieden.

##### **3.2.2 Abendkasse/Registrierung**

Die Abendkasse wird hauptsächlich für Konzertveranstaltungen benötigt. Besucher von Kongressen und Tagungen sind in der Regel alle vorregistriert und haben eine Akkreditierung. Für den Mozartsaal befindet sich die Abendkasse am Haupteingang links im Windfang und rechts für den Musensaal und den Bruno-Schmitz-Saal. Für Kongresse werden die festen Counter im linken Haupteingangsfoyer genutzt. Bei Börsen oder Messen im Ignaz Holzbauer betreten die Besucher den Veranstaltungsraum über den linken Glaskubus. Eine Registrierung wird dafür im Foyer des Ignaz Holzbauer eingerichtet. An allen Countern und Kassen sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Spuckschutz
- möglichst bargeldlos bezahlen
- Einhaltung des Mindestabstandes in der Warteschlange durch Abstandsmarkierungen auf dem Vorplatz des Congress Centers Rosengarten

##### **3.2.3 Besuchereinlass**

Die Besucher betreten das Congress Center Rosengarten vorzugsweise über den Haupteingang, in Ausnahmefällen, z.B. zu Parallelveranstaltungen, auch über die Notausgangstüren West und Ost. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Die Luftschleieranlage am Haupteingang wird zur Vermeidung von Luftverwirbelungen abgeschaltet

- Die Drehtüren des Haupteinganges werden nicht genutzt
- Die Besucher werden mittels akustischer und / oder visueller Systeme über die veranstalter- und ordnungsdienstlichen Vorgaben informiert
- An den Eingängen des Congress Centers Rosengarten und vor den Eingängen der Versammlungsräume sind jeweils handbedienungsfreie Händedesinfektionsmittelspender aufgestellt bzw. angebracht
- Beschränkung des direkten Besucherkontaktes mit dem Ordnungsdienst
- Persönliche Ansprache der Besucher erfolgt reduziert und nur bei Bedarf
- Überwachung der Abstände im Besucherbereich
- Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen zur Vermeidung von Personenstaus und die Auflösung von Personenansammlungen, z.B. in Pausen an Sanitäreinrichtungen oder gastronomischen Einrichtungen sowie die Überprüfung der Abstandsregelung

### **3.2.4 Besuchertypen im Congress Centers Rosengarten**

Bei der Beurteilung der zulässigen Besucherplätze in den Versammlungsräumen des Congress Centers Rosengarten wird zwischen zwei Besuchertypen unterschieden: Besucher von Kulturveranstaltungen und Besucher von Tagungen und Kongressen.

Für jede der Veranstaltungsarten werden separate Bestuhlungspläne erstellt.

#### **3.2.4.1 Besucher von öffentlichen Veranstaltungen**

Erfahrungsgemäß kommen Besucher zu zweit meist aus einer Hausgemeinschaft zu den Konzerten oder anderen öffentlichen Veranstaltungen. Personen aus einer Hausgemeinschaft müssen den Mindestabstand nicht einhalten und dürfen direkt nebeneinandersitzen. Wie viele Besucher aus Hausgemeinschaften sich für die Veranstaltung anmelden bzw. anmelden können, muss im Rahmen des Kartenvorverkaufes geregelt werden.

#### **3.2.4.2 Besucher von Tagungen, Kongressen und Messen**

Im Congress Center Rosengarten finden neben Kulturveranstaltungen überwiegend Tagungen und Kongresse mit begleitenden Industrieausstellungen statt. Innerhalb der Kongresse gibt es Vorträge, bei denen die Besucher in den Veranstaltungsräumen sitzen. Bei einigen dieser Tagungen und Kongresse finden Abendveranstaltungen mit Bankettbestuhlung statt. In den Pausen der Kongresse besuchen sie dann die Ausstellungen in den Foyers.

Die Überwiegende Zahl der Besucher von Tagungen und Kongressen kommt aus getrennten Haushalten. Daher ist hier zu beachten, dass die Besucher allein sitzen müssen.

Die Abstandsregelung muss immer eingehalten werden. Hier ist zusätzlich an die Eigenverantwortlichkeit der Besucher zu appellieren, aber auch das Personal im Saal sollte hierauf achten und ggfs. Besucher aktiv ansprechen. Dies ist vor allem beim Einlass erforderlich, da die Besucher nicht immer in der „richtigen“ Reihenfolge die Reihen bzw. den Veranstaltungsraum betreten. Da alle Besucher beim Einlass eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil oder mindestens einen medizinischen Mundschutz tragen müssen, ist die Einlasssituation in die Sitzreihe als weniger kritisch anzusehen.

### **3.2.5 Besucherauslass**

Auch hier muss zwischen den beiden Veranstaltungs- sowie Besuchertypen unterschieden werden.

#### **3.2.5.1 Besucher von öffentlichen Veranstaltungen**

Die Reihen sowie das Congress Center Rosengarten sind auf den markierten Wegen direkt zu verlassen. Bei Konzerten sind die Ein- und Ausgänge zeitlich voneinander getrennt, da die Besucher das Konzert zu einem definierten Zeitpunkt betreten und auch wieder verlassen. Daher stehen für die Ein- und Auslasssituation aller Türen des jeweiligen Konzertsaales zur Verfügung.

#### **3.2.5.2 Besucher von Tagungen und Kongressen**

Da es bei Tagungen und Kongressen oft keine eindeutige Einlass- und Auslasssituation gibt werden in den Vortragssälen – sofern baulich möglich – die Ein- und Ausgänge räumlich voneinander getrennt. Die Reihen sind auf den markierten Wegen direkt zu verlassen. Im Anschluss an den Vortrag stehen

den Besuchern der Tagung bzw. des Kongresses die Ausstellungsstände in den Foyers zum weiteren Informationstausch unter den geltenden Hygienebestimmungen zur Verfügung.

### **3.3 Höchst zulässigen Besucherzahl**

Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5.000 Besuchern übersteigen, sind nur mit bis zu 50% der zugelassenen Kapazität zulässig. Nicht-immunisierte Personen erhalten erst nach Vorlage eines Testnachweises Zutritt.

Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportler werde bei der Ermittlung der Anzahl der höchst zulässigen Besucherzahl nicht berücksichtigt.

#### **3.3.1 Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises**

Teilnehmende an

- Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen,
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen,

sind von der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

### **3.4 Standbau**

Oberstes Ziel ist die Gesundheit aller Kongress- und Ausstellungsbesucher. Daher sind auch auf den Messeständen und innerhalb der Industrieausstellung die allgemeingültigen Hygieneregeln einzuhalten.

- Der Veranstalter begrenzt die Zahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Personen so, dass die Abstandsregelungen von jeder Person zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden können
- Besucher und alle Mitwirkenden tragen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz
- Der Aussteller ist für die Umsetzung der Maßnahmen / Vorgaben auf der Fläche seines Standes selbst verantwortlich
- Messestände sind so großzügig zu planen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m bei den Aktivitäten am Stand zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Unnötige Engstellen sind zwingend zu vermeiden
- bei Empfangstheken und Exponat-Präsentationen muss der Mindestabstand zu den Hallengängen berücksichtigt werden
- Exponate und Präsentationsflächen auf der Standfläche sind so anzulegen, dass der Mindestabstand zwischen den Besuchern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und Ansammlungen vermieden werden
- geschlossene Decken sind nicht zulässig
- Aufenthalts-, Besuchs- und Besprechungsbereiche sind großzügig einzuplanen
- wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, sind entsprechend Schutzvorrichtungen gegen die Übertragung der Aerosole anzubringen
- Handdesinfektionsmittel ist in ausreichenden Mengen auf dem Messestand zur Verfügung zu stellen
- High-Touch-Flächen wie Theken, Tische und Türklinken sollten nach Möglichkeit vermieden werden

#### **3.4.1 Standcatering**

Das Catering auf den Standflächen unterliegt §16 der aktuellen CoronaVO Baden-Württemberg.

#### **3.4.2 Standpartys**

Standpartys sind nicht gestattet.

### **3.5 Produktionen**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Risikobewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin, Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg wieder.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stellt gerade im Musikbereich eine wichtige Möglichkeit zur Risikoreduktion dar, auch wenn das Tragen beim Singen oder Spielen eines Streich-, Zupf- oder Tasteninstrumentes als unpassend oder störend empfunden wird.

Das Einhalten der Abstandsregel auch im Musizierbetrieb erscheint zum Schutz vor Tröpfchenansteckung als sehr wichtig. Da das Singen und Musizieren nicht aus einer starren Körperposition heraus erfolgt, sondern eine gewisse Bewegung im Raum erfordert. Zudem kann ein radialer Mindestabstand von 2 Metern dazu beitragen, dass nicht nur das Risiko der Übertragung durch Tröpfchen, sondern auch das Risiko durch eine erhöhte Ansammlung von Aerosolen in Innenräumen reduziert wird. Die Einhaltung der Abstandsregel ersetzt jedoch nicht das regelmäßige Lüften und die zeitliche Verringerung der Probendauern.

Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzschilder, Trennwände oder -scheiben, reduziert werden. Wo es vom Instrument her möglich ist, sollen Musiker einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

#### **3.5.1 Darsteller / Redner / Akteure**

Darsteller, Redner und Akteure sind während ihres Aufenthaltes zu Proben oder Vorstellungen auf den Szeneflächen von der Maskenpflicht entbunden. Dies gilt allerdings nicht für Aufenthalte auf den Seitenbühnen oder im Backstage-Bereich. Dies entbindet die Darsteller, Redner und Akteure nicht von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Dieser ist auch auf den Szeneflächen einzuhalten.

#### **3.5.2 Gesang**

Beim Singen erfolgt eine Verbreitung von Viren durch Aerosole, die die Raumluft aber nicht stärker verwirbeln als eine Ruheatmung. Die notwendigen Abstände von mindestens 2 m zu den anderen Musikern müssen eingehalten werden. Chormitglieder müssen einen Abstand von mindestens 2 m zueinander einhalten.

#### **3.5.3 Blasinstrumente**

Beim Spielen eines Blasinstrumentes werden Aerosole nicht stärker in der Raumluft verwirbelt als bei der Ruheatmung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollte der Abstand der Personen aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung mindestens 2 m, besser jedoch mindestens 3 m betragen.

Das Kondenswasser sollte in einem Auffangbehälter abgelassen werden. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll in separierten Räumen außerhalb Musiziersettings erfolgen. So lange keine belastbaren wissenschaftlichen Studien vorliegen ist es zu empfehlen, bei Blechblasinstrumenten einen Schutz aus transparentem Material oder aus dicht gewebten Seidentüchern vor dem Schalltrichter zu verwenden.

#### **3.5.4 Tasten-, Streich-, Zupf- & Schlaginstrumente**

Sofern die gültigen Regeln streng eingehalten werden, gibt es im Vergleich mit anderen sozialen Situationen hinsichtlich einer möglichen Tröpfcheninfektion oder einer vermehrten Aerosolbildung kein erhöhtes Risiko durch die Musikausübung.

##### **3.5.4.1 Tasteninstrumente**

Bei Pianisten spielt das Risiko der Kontaktübertragung eine Rolle, wenn verschiedene Pianisten nacheinander auf demselben Instrument spielen. Vor Spielbeginn muss deshalb jeder Spieler eine mindestens 30-sekündige Handdesinfektion unter Einhaltung der Hygieneregeln durchführen. Zudem sind die Flächen des Instrumentes regelmäßig zu desinfizieren. Bei Ko-Repetition muss ein Abstand des Pianisten zu den Mitspielenden, Musikern und Sängern von mindestens 2 m eingehalten werden.



#### **3.5.4.2 Streich-, Zupf- und Schlaginstrumente**

Bei Weitergabe oder gemeinsamer Nutzung von Instrumenten soll bei den Musikern das Risiko der Kontaktübertragung reduziert werden. Zur Vermeidung von Schmierinfektionen über kontaminierte Oberflächen soll auf die Weitergabe von Schlagstöcken und Ähnlichem verzichtet werden. Gemeinsam benutzte Instrumente sind vorher sorgfältig zu desinfizieren.

#### **3.5.5 Ensembles, Big Bands, Orchester**

Der Abstand von Musikern zum Dirigenten muss mindestens 2 m betragen. In gemischten Ensembleformationen der Kammermusik oder in Bands muss zwischen Bläsern bzw. Sängern ein Abstand von 2 m, eingehalten werden, bei allen anderen Musikern mindestens 1,5 m.

#### **3.5.6 Bühnentanz**

Die hier aufgeführten Punkte geben gekürzt die Überlegungen und Empfehlungen zur Wiederaufnahme und

Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes im Bereich des professionellen Bühnentanzes von

ta.med – Gemeinnütziger Verein für Tanzmedizin und der VBG wieder.

- Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln
- Tänzer sollten sich nicht hintereinander aufgereiht und nicht im Windschatten einer Vorderfrau oder eines Vordermannes bewegen und/oder trainieren
- Auf Pirouetten und raumgreifende Sprünge (allegro, grand allegro) soll aufgrund der vermehrten Luftverwirbelung verzichtet werden
- Bei (platzgebundenen) Bewegungsabfolgen im freien Raum sollen bei entsprechender
- Raumkapazität 20 m<sup>2</sup> pro Person Grundfläche zur Verfügung stehen

## **4 Arbeitsschutzmaßnahmen**

In diesem Teil des Hygienekonzeptes werden die Maßnahmen für Mitarbeiter, Veranstalter, Dienstleister, Musiker und Künstler im Congress Center Rosengarten Mannheim beschrieben.

Es gelten die aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien und die jeweiligen Vorgaben der Behörden und der Berufsgenossenschaften, wie z.B. Abstands- und Maskenregelungen. Alle diese Regelungen gehen, sofern sie restriktiver sind, diesen internen Regelungen vor.

Alle Regelungen in diesem Dokument sind temporär und müssen der jeweiligen pandemischen Situation angepasst werden. Außerdem kann es für die jeweilige Situation noch spezifische Konkretisierungen geben.

Es gelten auch hier die allgemeinen Grundprinzipien zur Infektionsprävention.

### **4.1 Räumliche Gegebenheiten**

Pausenbereiche, Toiletten, Zuwegungen etc. müssen in jedem Fall die dauerhafte Einhaltung des Mindestabstands sicher ermöglichen. Wo erforderlich, werden Verkehrswege mit einer festgelegten Richtung gekennzeichnet, um unkontrollierte Begegnungen in Ein- und Ausgängen, auf Fluren und in Treppenhäusern zu vermeiden.

#### **4.1.1 Belüftungsmöglichkeit**

- dauerhaft eingeschaltete Lüftungsanlage mit Abluft
- alternativ: ständiges Lüften durch Öffnen bzw. Kippen mehrerer Fenster
- wenn das nicht möglich ist: komplettes Lüften alle 30 Minuten für 5 Minuten (Fenster und Türen öffnen)
- „Gefangene“ Räume (Räume ohne Fenster) ohne Lüftungsanlage dürfen nicht genutzt werden

#### **4.1.2 Waschgelegenheiten/Sanitäreinrichtungen**

Toiletten/Waschgelegenheiten sollten nach Möglichkeit in der gleichen Etage und im selben Brandabschnitt vorhanden sein. Damit entfällt zusätzliches Türenöffnen und -Schließen. (Achtung: Brandschutztüren dürfen nicht unterteilt werden!) In jedem Waschräumchen ist ein handbedienungsfreier Hand-Desinfektionsmittelpender (z.B. mit dem Ellbogen bedienbar) mit begrenzt viruzidem Desinfektionsmittel vorhanden.

#### **4.1.3 Technikbereiche**

Die Anordnung der Arbeitsplätze (FOH, Beschallung, Beleuchtung, Video, Konferenztechnik, Verfolger, etc.) erfolgt beim Auf- und Abbau unter Beachtung der Abstandsregeln mit erweiterter persönlicher Schutzausrüstung (FFP-2-Maske). Das Tragen von Arbeitshandschuhen bei Auf- und Abbau ist zwingend notwendig. Es müssen jedem Mitarbeiter mindestens 2 Paar Arbeitshandschuhe zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Die genutzten Arbeitshandschuhe sind mindestens 36 Stunden trocken aufzubewahren. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel sind auf ein Minimum zu begrenzen und nur vom Eigentümer zu benutzen
- Persönliche Gegenstände sind nicht an Dritte weiterzugeben (Verbrauchsgüter, PSA, etc.)
- Werkzeug ist grundsätzlich zu personalisieren
- Die eingesetzten Funkgeräte und Barcode -Scanner sind zu personalisieren. Ist dies nicht möglich, sind sie entweder 72 Stunden nicht zu benutzen oder nach jedem Einsatz zu desinfizieren.
- Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar am Produktionsort beschäftigten Personen zugelassen
- Aufenthalte in Bereichen des Veranstaltungsorts, die nicht zum Aufgabenfeld gehören, sind zu unterlassen

## **4.2 Equipment / Material**

### **4.2.1 Medientechnik**

- Nutzung von Glas oder Silikontastaturen und Mäusen oder der Einsatz von Tastaturschutzfolien
- Presenter werden nur mit Schutzfolie ausgegeben, welche nach jedem Gebrauch getauscht wird
- USB-Sticks sind vor jeder Übergabe an einen Dritten zu desinfizieren
- Das Drucken muss auf ein Minimum reduziert werden. Benötigte Unterlagen sind selbst zu drucken und mitzubringen. Ausdrücke vor Ort werden nur im Notfall vorgenommen!
- Ausgabe oder Annahme von Dingen erfolgt nur, wenn dies nicht vermeidbar ist. USB-Sticks, Presenter, oder Ausdrücke oder ähnliches werden nur indirekt übergeben. Dies bedeutet, der Kunde bzw. Mitarbeiter legt die Dinge auf einen Tisch und von dort werden Sie unter Einhaltung des Mindestabstandes angenommen. Die Mitarbeiter, die Gegenstände vom Kunden annehmen müssen tragen Einmalhandschuhe.

### **4.2.2 Audiotechnik**

- Desinfektion von Hand-, Bügel-, Ansteckmikrofonen, Headsets, etc. vor und nach jedem Gebrauch
- Personenbezogene Ausgabe desinfizierter Headsets und personalisierter Geräte
- Übergabe der Mikrofone erfolgt nur indirekt, wie unter 4.3.1 Medientechnik beschrieben
- Justierung von Bügelmikrofonen unter Anleitung des Fachpersonals zur Vermeidung von Direktkontakten
- Ansteckmikrofone müssen durch den Künstler / Redner selbst angelegt werden

## **4.3 Reinigungs-/Desinfektionskonzept**

### **4.3.1 Desinfektionsmittel**

Die Handdesinfektionsmittel sollen entsprechend Anlage 5.2. beschafft werden und müssen immer mindestens das Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ besitzen. In der gleichen Anlage werden auch Hinweise zur korrekten Anwendung der Handdesinfektionsmittel gegeben.

Auch bei Flächendesinfektionsmitteln ist darauf zu achten, dass sie das Merkmal „begrenzt viruzid“ besitzen.

### **4.3.2 Reinigungs- und Desinfektionsplan**

Der Hygienebeauftragte erstellt in Abstimmung mit der Reinigungsfirma einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung festgelegt werden. Ein erhöhter Reinigungszyklus besteht z.B. für Handkontakt- bzw. „High-Touch“-Flächen: hochfrequentierten Türflächen (Klinke, Türblatt, etc.), im Ein- und Auslassbereich vor Einlass, nach Einlassende und nach Auslass. Sanitärbereiche (Türen: Klinke, Türblatt; WC-Sitze, Spüler, Armaturen, etc.) sind vor Einlass und regelmäßig während der Veranstaltung, sowie nach Auslass regelmäßig zu reinigen. Fußböden sind einmal arbeitstäglich gründlich zu reinigen. Eine Desinfektion dieser Fußbodenflächen ist nicht erforderlich.

### **4.3.3 Entsorgung**

Einmalhandschuhe und nicht mehr verwendeter Mund-Nasen-Schutz werden in gesonderten abgedeckten Behältern gesammelt und mit dem Hausmüll entsorgt. Eine Entsorgung im Sondermüll ist nicht notwendig.

#### **4.4 Persönliche Schutzmaßnahmen**

Falls aus arbeitsorganisatorischen Gründen oder aus Gründen der Eigensicherung der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann, muss jede dieser Personen gleichzeitig eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil oder mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist auf das absolut nötige Maß zu begrenzen.

Den Mitarbeitern die FFP 2-Masken ohne Ausatemventil tragen müssen, muss durch den Arbeitgeber eine entsprechende Untersuchung beim Betriebsarzt angeboten werden. Der Mitarbeiter ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen, kann aber trotzdem die FFP 2-Maske ohne Ausatemventil tragen.

#### **4.5 Unterweisungen**

##### **4.5.1 Mitarbeiter (intern)**

Die internen Mitarbeiter müssen dieses Hygienekonzept kennen. Die Mitarbeiter sind nach Einstellung und dann mindestens monatlich zu unterweisen, solange die Corona-Pandemie andauert. Die Unterweisung ist durch den Hygienebeauftragten durchzuführen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren und ggfs. zu den Personalakten zu nehmen.

##### **4.5.2 Mitarbeiter (extern)**

Externe Mitarbeiter die ständig im Gebäude arbeiten, wie Reinigungsfirma, Sicherheitsdienste werden vergleichbar den internen Mitarbeitern durch den Hygienebeauftragten unterwiesen.

Veranstalter werden vertraglich verpflichtet das Hygienekonzept einzuhalten und auf die Erfordernisse der konkreten Veranstaltung anzupassen (§ 7 & 10(5) CoronaVO). Die Veranstalter haben Ihre Künstler und anderen Mitarbeiter vor Beginn des Aufbaus bzw. der Proben zu unterweisen. Der Hygienebeauftragte überprüft stichprobenartig, ob das Hygienekonzept eingehalten wird.

#### **4.6 Arbeiten auf und hinter der Großbühne und den Szenenflächen des Congress Centers Rosengarten Mannheim**

Da das Congress Center Rosengarten über kein eigenes Ensemble verfügt, ist für die Einhaltung der Handlungsempfehlungen der VBG für die Branche Bühnen und Studio zum SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandard für den Bereich Probenbetrieb und ähnliche Vorschriften der Berufsgenossenschaften der Veranstalter für seine Mitwirkenden selbst verantwortlich.

Sollten auf der Szenenfläche Blasinstrumente eingesetzt werden, ist nach jeder Probe oder Aufführung in Anlehnung der o.g. Handlungsempfehlungen der VBG der Fußboden gründlich zu reinigen. Eine Fußbodendesinfektion ist nicht erforderlich. Für die Instrumente sind die Musiker selbst verantwortlich.

##### **4.6.1 Backstage**

Im Backstage - Bereich des Mozartsaals sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wagenhalle: Rolltore und Türen bleiben geöffnet wegen besserer Durchlüftung
- In allen Backstage -Räumen gilt 1 Person / 4 m<sup>2</sup>. Die maximale Personenzahl wird für jeden Raum festgelegt. Hierauf ist an jeder Tür hinzuweisen
- Gründliche Reinigung des gesamten Garderoben-Bereiches nach jedem Ensemble-Wechsel
- Keine Nutzung der Sammelduschen
- Max. 2 Personen gleichzeitig zur Nutzung der Toiletten zugelassen
- Handbedienungsfreie Desinfektionsmittelspender im Toilettenbereich

###### **4.6.1.1 Maske**

- Für den Stylisten ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitet werden

- Erstellung eines detaillierten Maskenplans unter Berücksichtigung der benötigten Desinfektionszeiten
- wenn möglich mit Schminkanleitungen arbeiten
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Make-up
- während des Schminkens sprechen möglichst vermeiden
- Reinigung und Desinfektion aller Pinsel und Quasten
- Abdecken der Arbeitsmittel, wenn sie nicht im Einsatz sind
- Desinfektion der Armlehnen

#### **4.6.1.2 Kostüm**

- Für die Garderobiere ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zwingend erforderlich. Ggfs. sollte hier mit FFP-2 Masken ohne Ausatemventil gearbeitet werden
- es sollen maximal 3 Personen beim Einkleiden des Kostüms anwesend sein
- übergebene Outfits sollen einzeln und geschützt aufbewahrt werden
- gründliches Händewaschen vor und nach jedem Styling
- Desinfektion gemeinsam genutzter Werkzeuge und Oberflächen nach der Nutzung

## 5 Anlagen

### 5.1 RKI-Informationen

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

- **Übersicht**
- **Fallzahlen und Epidemiologie**
- **Daten zum Download**
- **Meldung**
- **Diagnostik und Teststrategie**
- **Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen**
- **Prävention und Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens**
- **Kontaktpersonenmanagement**
- **Therapie und Versorgung**
- **Strategie und Krisenpläne**
- **Forschung**
- **Internationale Situation**
- **Reiseverkehr**
- **Externe Informationen für den Medizinbereich**
- **Informationen für Bürger**

## 5.2 Desinfektionsmittelliste

Quelle: VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V. – Qualitätskennzeichen für den Einkauf von Handdesinfektionsmitteln)

Tabelle: Einkauf von Händedesinfektionsmitteln: Qualitätskennzeichen, die erfüllt sein müssen			
Qualitätskennzeichen	Quelle	Desinfektionsmittel darf gekauft und verwendet werden von	Anwendungszweck des Desinfektionsmittels
<b>VAH-zertifiziert und gelistet</b>	<p>Quelle: <a href="#">VAH-Liste</a> [2]</p> <p>Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion</p> <p>Wirkspektren: bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid (oder begrenzt viruzid PLUS, oder viruzid)</p>	jedem Verbraucher	Routinemäßige Desinfektion Gezielte Desinfektion
<b>RKI-gelistet</b>	<p>Quelle: <a href="#">RKI-Liste</a> [3]</p> <p>Anwendungsbereich: Hygienische Händedesinfektion</p> <p>Wirkspektren: „AB“ (oder „A + begrenzt viruzid“, oder „A + begrenzt viruzid PLUS“), auf die Anwendungshinweise ist zu achten</p>	jedem Verbraucher	Insbesondere auf behördliche Anordnung, z.B. bei gehäuftem Auftreten von Krankheitserregern oder bei speziellen Krankheitserregern (wie z.B. Milzbrand)
Ausnahmesituation für COVID-19 bei mangelnder Verfügbarkeit qualitätsgesicherter Handelspräparate			
<b>Allgemeinverfügung der BAuA vom 9. April 2020, aktualisierte Fassung vom 15. April 2020, befristete Zulassung bis 06. Oktober 2020</b>	<p>Quelle: <a href="#">BAuA-Verfügung</a> [1]</p> <p>In dieser Allgemeinverfügung sind <b>8 Rezepturen</b> aufgeführt. Ein <b>genauer</b> Abgleich der Produktinformationen mit diesen Rezepturen wird empfohlen. Sie enthalten <b>als Hauptwirkkomponente</b> folgende Inhaltsstoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2-Propanol 75% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>2-Propanol 81,3% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>2-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>Ethanol 85,5% (v/v) (Rezeptur mit Glycerol)</li> <li>Ethanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>Ethanol 80% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> <li>1-Propanol 70% (v/v) (Rezeptur ohne Glycerol)</li> </ol>	<p>Abgabe an berufsmäßige Verwender* und Verbraucher erlaubt</p> <p>Rezeptur 8: Abgabe nur an berufsmäßige Verwender*</p>	<p><b>Anwendungszweck:</b> Routinemäßige und gezielte Desinfektion, sofern kein qualitätsgesichertes und zertifiziertes Handelspräparat erhältlich ist.</p> <p><b>Hinweis:</b> Zu bevorzugen sind die Rezepturen 2 und 5 (mit Glycerol) oder ggf. auch 3 oder 7, weil diese innerhalb der Einwirkzeit von 30 s zusätzlich zum Wirkspektrum „begrenzt viruzid“ (wichtig für die Verwendung gegen SARS-CoV-2) auch die Qualitätsanforderung an eine Wirksamkeit gegen Bakterien und Hefepilze erfüllen.</p>

## 5.3 Mund-Nasen-Schutz / Mund-Nasen-Bedeckung

### 5.3.1 Definition Mund-Nasen-Bedeckung vs. Maske



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

## WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

**Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?**

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)**

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



**Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken**

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



**Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)**

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.

Stand: 27.04.2020





Es gibt in allen Bundesländern die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum. Allerdings können sich die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Landesregierungen oder auf der Seite der Bundesregierung.



**infektionsschutz.de**  
Wissen, was schützt.

### Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

### Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Händehygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

### Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95 °C gewaschen werden.

### Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter [https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb\\_logo](https://www.youtube.com/watch?v=oMhnlNiDDs&feature=emb_logo) oder unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272>

**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):** Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“  
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

**Robert Koch-Institut (RKI):** Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Arbeitsschutz\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html)

### Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken  
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?blob=publicationFile&v=4>

5.3.2 Fehler beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz

**Atemschutzmaske: Häufige Anwendungsfehler**



**Maske nicht über Nase getragen**  
Kein Schutz, da ungefilterte Atmung durch die Nase.



**Nasenbügel nicht angepasst**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich. Brille beschlägt durch Ausatemluft.



**Maske nicht vollständig entfaltet**  
Kein Dichtsitz möglich, da Dichtlippe nicht am Kinn anliegt.



**Maske verkehrt herum aufgesetzt**  
Kein Dichtsitz der Maske möglich.



**Maske um den Hals getragen**  
Kontamination von Hals und Kinn durch Maske. Kontamination der Maskeninnenseite durch Kittel.



**Maske mit Bart getragen**  
Kein Dichtsitz bei Bartträgern oder stark vernarbter Haut im Bereich der Dichtlippe.



**Haare nicht zusammen gebunden**  
Kein Dichtsitz im Wangenbereich.



**Maske über Kapuze getragen**  
Kein Schutz der Schleimhäute durch Maske beim Absetzen der Kapuze.



**Haltebänder falsch positioniert**  
Kein Dichtsitz, wenn Maske verrutscht.



**Haltebänder verdreht**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf zu fassen.



**Haltebänder über die Ohren geführt**  
Haltebänder können drücken. Verleitet dazu, sich mit kontaminierten Händen an den Kopf/an die Ohren zu fassen.



**Regelmäßiges Trainieren erhöht die Sicherheit im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**

Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung mit einer faltbaren Atemschutzmaske mit Ausatemventil sowie mit einer Schutzbrille. Andere Modelle von Atemschutzmasken (z.B. Korbmaske, Maske ohne Ausatemventil) oder ein Gesichtsvisionär können ebenfalls verwendet werden.

